



Kanton Bern  
Canton de Berne

Mütter- und Väterberatung  
Kanton Bern



# Regionale Vernetzung im Frühbereich

## Herzlich Willkommen

4. Vernetzungsanlass Region Bern Nordwest  
23. Mai 2017, Hinterkappelen

# Überblick

- Begrüssung & Herleitung
- Rückblick und Austausch zur Thematik Erreichbarkeit von vulnerablen Gruppen (Familien mit Risikobelastungen)
- Freie Vernetzungszeit und Pause
- Interdisziplinärer Austausch an Hand von Fallbeispielen und Inputreferat des Kantonalen Jugendamts zur Thematik Informationsaustausch und Datenschutz
- Plenumsdiskussion und Fragen an die Referentin
- Ausblick und Aktualitäten

Zeitraumen: 15:00-18:00

# Regionale Vernetzung im Frühbereich (0-5)

- 1 von 10 Massnahmen im Konzept frühe Förderung im Kanton Bern (2012)  
([www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch) >Familie>Frühe Förderung)
- Ziel: Die Zusammenarbeit unter den FB-Akteuren in der Region zum Wohle des Kindes fördern
- 16 Regionen im Kanton Bern:
- Region Bern Nordwest

Kickoff: 19.8.2015

Markt der Angebote: 24.5.2016

Erreichbarkeit : 8.12. 2016



# Verschiedenes

- Homepage:  
Benutzername: **Vernetzung**  
Passwort: **Frühbereich**



- Profil-Übersicht
- Entschädigung selbständigerwerbender Akteure

# Frühbereichslandkarte Region Bern Nordwest

## Dienstleistungen

### Fachberatung

- Hebammen
- Pädiater/Innen & Hausärzte, die Kinder behandeln
- Geburtsspitäler
- Mütter- und Väterberatung
- Erziehungsberatung
- Früherziehungsdienst
- Logopädie
- Berner Gesundheit
- Blaues Kreuz

## Dienstleistungen

### Bildung, Betreuung und Erziehung

- Kindertagesstätten
- Spielgruppen
- Tagesschulen
- Tageselternvereine
- SRK-Entlastungsdienst

## Dienstleistungen

### Schulbereich

- Schulleitungen
- Lehrpersonen
- Schulsozialarbeit
- Musikschulen

## Dienstleistungen

### Begegnung, Integration und Bildung

- Elternbildung
- Elternvereine
- Offene Kinder- & Jugendarbeit
- Angebote Kirchgemeinden
- Migration / Integration

## Behörden

- Regionale Sozialdienste
- KESB
- Schulinspektorat
- Regierungstatthalteramt
- Gemeinden



# Rückblick:

# Erreichbarkeit von vulnerablen Gruppen

## Wie erreicht man sozial benachteiligte Familien?

die Bedeutung einer ressourcen-orientierten Haltung  
Scham als Grund, sich der Unterstützung zu verschliessen

Kontakte im Kontext der Sozialhilfe

Kontakte im Kontext der medizinischen Versorgung

Kontakte im Kontext der Mütter-/Väter-Beratung

Kontakte im Kontext der Kindertagesstätten

Kontakte im Kontext informeller Kontakträume

Kontakte im Kontext niederschwelliger Treffen

Vernetzung von Institutionen der Frühen Förderung



# Erreichbarkeit von vulnerablen Gruppen

Plenumsdiskussion zu zwei Fragen:

1. Wer kann nicht erreicht werden?
2. Wie könnten diese Gruppen besser erreicht werden? Was könnte unterstützen?



# Erreichbarkeit von vulnerablen Gruppen

Austausch über best practices

Was hat funktioniert?

# Vernetzungszeit

→ Inklusiv Pause 😊



# Informationsaustausch und Datenschutz

Interdisziplinärer Austausch anhand von Fallbeispielen

# Informationsaustausch und Datenschutz

Inputreferat

# Datenschutz und Vertrauensschutz im umfassenden Kinderschutz

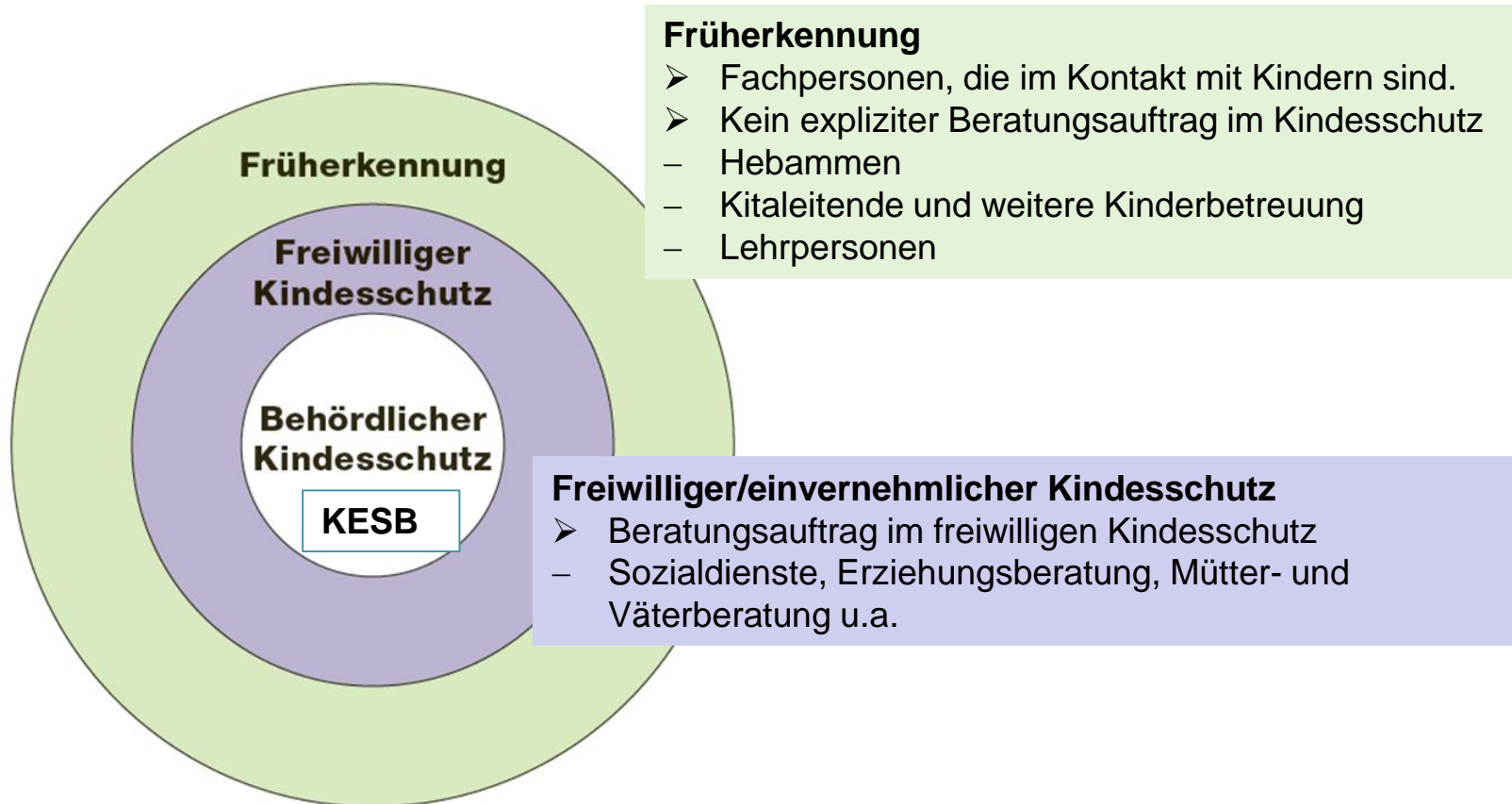


- wer darf was?

Hinterkappelen, 23. Mai 2017

Jacqueline Sidler  
Stv. Amtsleiterin KJA

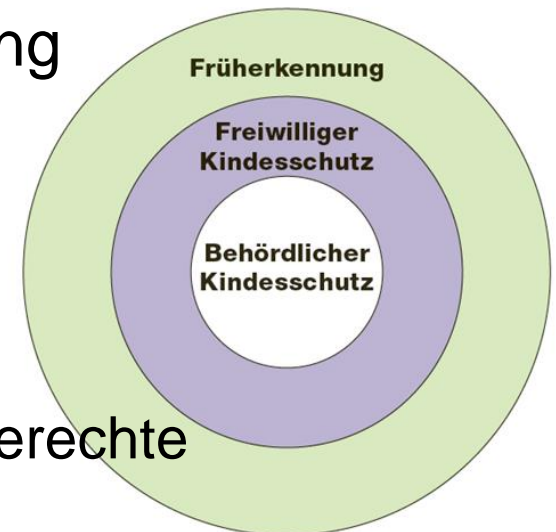
# Verständnis eines umfassendes Kindesschutzes



➔ Factsheet als Orientierungshilfe und als Grundlage für ein gemeinsam geteiltes Verständnis von Kindesschutz.

# Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

- Kinderschutz beginnt nicht erst mit der Anordnung von behördlichen Massnahmen
- Zwei Handlungsebene für Fachpersonen in der Früherkennung
  - Anzeichen wahrnehmen
  - angemessen und koordiniert handeln



Ziel: Elternkompetenzen durch bedarfsgerechte Unterstützung frühzeitig stärken

# Grundsätze des Kindesschutzes

- Kindeswohl als Anknüpfungspunkt für Kindesschutz
- BV und ZGB bieten keine Definition des Kindeswohls
  - UNO-Kinderrechtskonvention
  - Art. 11 Abs. 1 BV Leitprinzip für staatliches Handeln: Angestrebt wird eine altersgerechte Entfaltungsmöglichkeit des Kindes
  - Schranken des Staates (Art. 302 ZGB i.V.m. Art. 13 BV)
  - Unterstützungspflicht des Staates
- Subsidiarität und Verhältnismässigkeit (Art. 307 Abs. 1 ZGB (i.V.m Art. 5 und 5a BV)
  - Leistungsanspruch für zivilrechtlich angeordnete Massnahmen und für freiwillig in Anspruch genommene Hilfen
- Verschuldensunabhängigkeit





# Rechtsgrundlagen

- Verfassungs- und grundrechtliche Basis
  - Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung Privat-/Familienleben)
  - Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 BV (Schutz vor Missbrauch der persönl. Daten)
- Eidg. und kant. Datenschutzgesetze (DSG)
  - Z.B. Art. 35 DSG
- Strafrechtliches Amts- und Berufsgeheimnis
  - Art. 320 StGB (Amtsgeheimnis), Art. 321 StGB (Berufsgeheimnis)
  - Art. 364 StGB (Mitteilungsrecht)
- Privatrechtliche Grundlagen
  - Art. 28ff. ZGB (Persönlichkeitsschutz)
  - Art. 443 und 448 ZGB (Melderechte und -pflichten)

 Rechtliche Bestimmungen des Datenschutzes ermöglichen einen Informationsaustausch!

# Datenschutz als Persönlichkeitsschutz

- Schutzobjekt sind nicht die Daten, sondern die dahinterstehende Person (Schutz der Privatsphäre, Art. 13 Abs.1 BV)
- Grundrecht auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten (Art. 13 Abs.2 BV)
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung: «jeder soll selbst entscheiden, wem er welche persönlichen Daten zu welchem Zweck anvertraut.»

➔ Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit und der Beschränkung staatlicher Eingriffe

- Gesetzmässigkeitsprinzip
- Verhältnismässigkeitsprinzip

# Informationsaustausch

Grundsatz: Keine Bekanntgabe von Daten an Dritte, insbesondere bei besonders schützenswerten Personendaten (Art. 3 DSG)



Zwei Ausnahmen:

- Gesetzliche Grundlagen (Mitteilungsrecht/ -pflicht, Anzeigerecht/-pflicht, Zeugnispflicht, Rechtshilfe- und Amtshilfe)
- Einwilligung des/der Betroffenen

➔ Datenschutz ist funktionaler Schutz des Vertrauens in helfenden Beziehungen.

# Informationsweitergabe im Rahmen des freiwilligen Kindesschutzes und der Früherkennung

- Bei möglicher und vermuteter Kindeswohlgefährdung müssen durch sachgerechte Informationen stabile Brücken zu Unterstützungssystemen gebaut werden.
  - Schutz der Vertrauensposition als wichtiger Brückenpfeiler.
  - Transparenter Einbezug der Betroffenen ist im Sinn des Kindeswohls
- ➔ Voraussetzung ist eine «echte» (qualifizierte) Einwilligung: Für Beteiligte muss klar sein, was genau an wen und zu welchem Zweck weitergegeben wird.



## Gebot der Fachlichkeit – Empfehlungen

- Einwilligung als Prozess, der von der Fachperson gestaltet wird.
- Einwilligung als Ergebnis der Verständigung über sinnvolle Veränderungen und Unterstützungen.
- Hilfestellungen/Leistungen sind erfolgsversprechend, wenn sie von den Betroffenen als sinnvoll beurteilt werden.

**→** Einwilligung setzt Kooperation mit den Betroffenen voraus.

# Kooperationsstrukturen und Fachberatung

- Der Erfolg einer Einwilligung hängt auch von der Qualität der Kooperation und Vernetzung unter verschiedenen Berufsgruppen ab.
- Gut gestaltete Übergänge setzt Wissen über Auftrag und Hilfestellungen anderer Berufsgruppen voraus.
- Einbezug erfahrener Fachpersonen (Fachberatung) dient der Entlastung und unterstützt, die professionelle Verantwortung zu tragen.

➔ kantonale Kooperationsstruktur (kindesschutz-spezifische Fachberatung) im Frühbereich (0-5 Jahren).

➔ Erziehungsberatung, Fil rouge, Sozialdienste, KESB

# Datenweitergabe an die KESB (behördlicher Kinderschutz)

- Einwilligung der Betroffenen nicht nötig
- Meldung an KESB (Kindeswohlgefährdung)  
Art. 443 Abs. 1 und 2 ZGB:
  - meldeberechtigt ist grundsätzlich jedermann;
  - meldepflichtig sind öffentlich-rechtlich Angestellte
- Meldung an KESB bei strafbaren Handlungen geg. Unmündige
  - Art. 75 Abs. 3 StPO: Meldepflicht von Strafverfolgungsbehörden
  - Art. 364 StGB: Melderecht von Personen, die dem Amts-/Berufsgeheimnis unterstehen



## Besondere Schweigepflichten

- Amtsgeheimnis (Art. 58 des Personalgesetzes)

Das personalrechtliche Amtsgeheimnis untersagt die Weitergabe dienstlich erlangter Informationen durch einzelne Mitarbeiter/innen ausserhalb vorgesehener Verfahren und Zuständigkeiten.

- Träger des Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB)

Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen.



# Schweigepflichten können durchbrochen werden, wenn...

- die betroffene Person im Einzelfall einwilligt,
- die vorgesetzte Behörde oder Aufsichtsbehörde eine schriftliche Bewilligung erteilt,
- eine besondere gesetzliche Grundlage vorhanden ist oder
- ein höheres Gut wie „Leib und Leben“ das Interesse an der Schweigepflicht überwiegt .



# Vorgehen bei Informationsweitergabe an die KESB (behördlicher Kinderschutz)

- Bevor Informationen **ohne Einwilligung** an die KESB weitergegeben werden, sind Einschätzungen in zwei Schritten vorzunehmen:

- 1. Schritt: Gefährdungspotenzials einschätzen
- 2. Schritt: Tragfähigkeit der Hilfebeziehung bewerten

➔ Klärung, ob Informationsweitergabe gegen den Willen der Betroffenen zwingend nötig ist und ob Fachperson dazu berechtigt ist.

➔ Wenige Ausnahmen vom Transparenzgebot (akute Gefahr des Kindeswohls)

➔ KESB auch beratende Funktion



## Fazit

- Für die Legitimation des Informationsaustausches persönlicher Daten gibt es nur zwei Wege:
  1. Einwilligung
  2. Gesetzliche Grundlage/Amtshilfeund das Prinzip der Verhältnismässigkeit
- Zwei Fragen: Darf ich Daten weiterleiten? Wenn ich darf, soll ich (Interessensabwägung)?
- Im Rahmen der Prävention oder Früherkennung (im Vorfeld einer Gefährdung) besteht keine gesetzliche Legitimation. Hier nur mit Einwilligung.



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**





# Informationsaustausch und Datenschutz

Plenumsdiskussion und Fragen an die Referentin

# Weiterführung

## *Organisatorisch:*

- Terminvorschlag nächstes Treffen 14. Nov. 2017
- Übernächstes Treffen ca. Mai 2018

## *Thematisch:*

- Themenvorschlag Kooperation mit Eltern im Migrationskontext o.ä.
- Thema aus heutigem Austausch?
- Themen aus vergangenen Veranstaltungen
- Themen in anderen Regionen

# Aktualitäten





Kanton Bern  
Canton de Berne

Mütter- und Väterberatung  
Kanton Bern



# Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme

4. Vernetzungsanlass Region Bern Nordwest  
23. Mai 2017, Hinterkappelen